

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
151	08.08.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	305
152	03.08.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren – Friedhof Laggenbeck – über die Friedhofsgebührensatzung vom 19.05.2016	306

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

151. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Frau Kerstin Schrader, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Forckenbeckstr. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.07.2016 (Az.: 125463284) ergangen.

- II. Gegen Herrn Markus Kamp, zuletzt wohnhaft in 48155 Münster, Lingener Str. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.05.2016 (Az.: 125458136) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.08.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2016/151

152. Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren – Friedhof Laggenbeck – über die Friedhofsgebührensatzung vom 19.05.2016

Evangelische
Kirchengemeinde
Ibbenbüren

**Friedhof
Laggenbeck**

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Mettebrink 5 - 49479 Ibbenbüren

– **Amtliche Bekanntmachung** –

03. August 2016

Text der amtlichen Bekanntmachung :

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Mai 2016 beschlossen.
Die Geltungsdauer ist bis zum 31. Juli 2019 befristet.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt Bielefeld am 13. 07. 2016 erteilt.
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 03. August 2016

**Der Friedhofsträger
Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Auskunft erteilt:
Fritz Bovenschulte

Mettebrink 5
49479 Ibbenbüren
Tel: 0 54 51 - 83 72

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
Volksbank
Tecklenburger Land eG

Konto 5001607 BLZ 403 510 60
Konto 14 828 300 BLZ 403 619 06

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde
Ibbenbüren - Bezirk LAGGENBECK

vom 19.05.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	120,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	120,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	335,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	137,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabanlage mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.340,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	450,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	285,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	11,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.300 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	60,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Sach- und Werkstoffkosten
- b. Personalkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Fremdleistungen
- e. Lohnkosten
- f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

Diese Gebühr wird jährlich am 1. Februar im Voraus erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	238,00 Euro*
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	238,00 Euro*
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	475,00 Euro*
d)	Urnenbeisetzung	195,00 Euro*

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	115,00 Euro
b)	Reinigung der Friedhofskapelle einschließlich aller Nebenkosten	72,00 Euro*
c)	Ausschmückung des Grabes	60,00 Euro*
d)	2. Beschriftung Grabplatte Wahlgemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung	375,00 Euro

Die mit einem * gekennzeichneten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %

Wenn bei einer Grabbereitung auf einer Wahlgrabstätte durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand berechnet. Gebührensätze pro Arbeitsstunde : Gärtner 41,65 €, Steinmetz 43,00 €, Helfer 23,00 €.

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 8.
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	43,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	28,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage (Grabeinfassung)	28,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001.

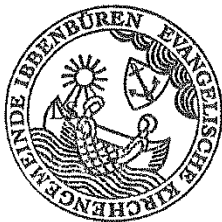
**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 19.05.2016

Die Friedhofsträgerin



.....
J. Dickert, Pfarrer
.....
K. B. *[Signature]*



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren
vom 19. Mai 2016
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 13. Juli 2016



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.02-5103

Kreis Steinfurt 33/2016/152